



Ausschussdrucksache 21(6)48e
vom 12. Januar 2026, 09:13 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Dr. Lucy Chebout

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Berlin, 12.01.2026

Dr. Lucy Chebout, M.A.
djb Vizepräsidentin

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 4432700
geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

Stellungnahme¹ zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

A. Vorbemerkung und Kontextualisierung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, Stand 1. Dezember 2025, in Folgenden: Gesetzentwurf) verdeutlicht eindrücklich, in welche Schwierigkeiten es den Gesetzgeber bringen kann, wenn er die wesentlichen Dinge nicht selbst regelt, sondern die Rechtsgestaltung dem Bundesverfassungsgericht überlässt. Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2024 die Verfassungsbeschwerde eines leiblichen Vaters in einer sehr besonderen Einzelfallkonstellation zum Anlass genommen, um dem Gesetzgeber eine Neujustierung des Anfechtungsrechts aufzutragen (Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21). Das Anfechtungsrecht betrifft im Abstammungsrecht die sogenannte Sekundärebene, mithin die Frage, wie eine einmal erfolgte rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung nachträglich korrigierbar ist. Die drängendere Problematik und Reformbedürftigkeit des Abstammungsrechts besteht jedoch auf der sogenannten Primärebene und betrifft die erstmalige Zuordnung von rechtlichen Eltern zum Zeit-

¹ Die vorliegende Stellungnahme knüpft an die Stellungnahme des djb zum Referentenentwurf vom 15. August 2025 (<https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st25-25>) sowie an die Kurzstellungnahme des Leitplankenbündnisses zum Abstammungsrecht vom 7. Januar 2026 an. Zur Problematik der Leiblichkeit im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung vgl. umfassend Chebout (2025): Aufgedrängte Natürlichkeit, Baden-Baden, Nomos, online verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783748963356>.

punkt der Geburt des Kindes. Nach wie vor sind Kinder in Deutschland ungleich abgesichert, weil sie nicht in allen Fällen einen zweiten, fürsorgebereiten Elternteil auch rechtlich zugeordnet bekommen. Zu dieser Problematik liegen dem Bundesverfassungsgericht seit März 2021 mittlerweile sieben konkrete Normenkontrollanträge sowie eine Verfassungsbeschwerde vor,² über die das Bundesverfassungsgericht jedoch trotz zwischenzeitlicher Verzögerungsrügen noch nicht entschieden hat.

Weil auch der Gesetzgeber die seit vielen Jahren und bereits in mehreren Legislaturperioden angekündigte umfassende Reform des Abstammungsrechts immer noch nicht umgesetzt hat, ist nun durch die Handhabung des Bundesverfassungsgerichts für den Gesetzgeber eine Situation entstanden, in der das auch systematisch nachrangige Anfechtungsrecht reformiert werden muss, ohne dass ein Gesamtkonzept für die zukünftige Ausgestaltung des Abstammungsrechts vorliegt. Diese missliche Situation muss dem Gesetzgeber eine Mahnung sein, dass das Bundesverfassungsgericht nicht der Taktgeber im reformbedürftigen Abstammungsrecht sein darf. Die vom Bundesverfassungsgericht (ebenso wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) angestoßenen Insellösungen – etwa zum Umgangsrecht des nur leiblichen Vaters nach § 1686a BGB, das statusunabhängige Anfechtungsverfahren nach § 1598a BGB und nunmehr die Reform des Anfechtungsrechts des nur leiblichen Vaters – ergeben keine überzeugende Gesamtregelung zu der elementaren Frage, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind, nach welchen Kriterien die rechtliche Elternschaft erstmalig zugewiesen und unter welchen Voraussetzungen sie im weiteren Leben des Kindes ggf. veränderbar sein sollte.

B. Zum Gesetzentwurf

Das Abstammungsrecht ist bislang nicht und jedenfalls nicht allein an der leiblichen Abstammung ausgerichtet. Vielmehr sind die Zuordnungsregelungen der rechtlichen Vaterschaft in § 1592 BGB primär darauf ausgelegt, dem Kind möglichst schnell und einfach zum Zeitpunkt der Geburt einen rechtlichen Vater zuzuordnen. Das setzt das Familienrecht seit jeher mit der Regelungstechnik des sogenannten Statusprinzips um, das dazu dient, die familienrechtlichen Verhältnisse nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe zu lassen, sondern möglichst frühzeitig und auf Dauer unveränderbar vor Zugriffen von außen zu schützen. Dieses Statusprinzip dient dem Kindeswohl, denn an der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung hängen sämtliche Folgerechte des Kindes, etwa der Anspruch auf Unterhalt, das Namens- und Staatsangehörigkeitsrecht, das Sorgerecht, das Erb- und Pflichtteilsrecht sowie vieles mehr. Art. 6 Abs. 1 GG stellt die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Auch das Bundes-

² Vgl. die Verfahren 1 BvL 1/21, 1 BvL 2/21, 1 BvL 7/21, 1 BvL 2/22, 1 BvL 1/23, 1 BvL 3/25, 1 BvL 4/25 sowie 1 BvR 2167/22.

verfassungsgericht betont die Bedeutung der gelebten Familie. Gerade aus Sicht des Kindes geht es nicht primär um die leibliche Abstammung, sondern um die rechtliche Absicherung durch Eltern, die bereit sind, für das Kind die Elternverantwortung zu übernehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die bislang tragenden Prinzipien des Familienrechts zu Gunsten einer Vorrangstellung der leiblichen Vaterschaft ausgehöhlt und zum Teil verworfen, ohne dass dies durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwingend vorgegeben wäre (unter I.). Auf der anderen Seite fehlt im Gesetzentwurf die Klarstellung, dass ein Samenspender nicht vom anfechtungsberechtigt ist (unter II.).

I. Die Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 1594 Abs. 5 BGB-E (Anfechtungssperre)

Die in § 1594 Abs. 5 BGB-E vorgesehene Anerkennungssperre ist eine unnötige Einschränkung der Vaterschaftsanerkennung auf der Primärebene und wird vom Bundesverfassungsgericht nicht gefordert. Die Ausweitung der Anfechtungsmöglichkeiten des leiblichen Vaters entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist ausreichend, um den vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen „Wettlauf“ um die rechtliche Vaterstellung zu vermeiden. Einer zusätzlichen Anerkennungssperre bedarf es nicht.

2. Zu § 1595a BGB-E (Dreiererklärung)

Auch die Reform der sogenannten Dreiererklärung in § 1595a BGB-E ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht veranlasst. Die vorgesehene Neuregelung enthält eine unnötige Zuspitzung auf die Leiblichkeit, denn die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung wird hier vom Nachweis der leiblichen Abstammung abhängig gemacht. In der bisherigen Regelung des § 1599 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Nachweis einer genetischen Verbindung zwischen anerkennendem Vater und Kind keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vaterschaftsanerkennung.

3. Zu § 1599 Abs. 2 BGB-E (Anfechtung der Mutterschaft)

Soweit der Gesetzentwurf in § 1599 Abs. 2 BGB-E die Unanfechtbarkeit der Mutterschaft nunmehr explizit in das Bürgerliche Gesetzbuch aufnehmen will, ist auch diese Neuregelung nicht zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Im Übrigen ist die Formulierung geeignet, neue Verwirrung zu stiften, weil nicht klar ist, ob es sich mit der „Mutterschaft“ im Sinne des § 1599 Abs. 2 BGB-E allein um die rechtliche Elternschaft gemäß § 1591 BGB handelt, oder auch Mutterschaften des zweiten Elternstatus umfasst sein sollen. Letztere können in Deutschland etwa im

Wege einer Zuordnung qua ausländischer Rechtsordnung über Art. 19 EGBGB entstehen.³

4. Zu § 1600 Abs. 2 BGB-E (Anfechtungsrecht des nur leiblichen Vaters bei volljährigem Kind)

Bei volljährigen Kindern soll zukünftig eine Anfechtung durch den leiblichen Vater gemäß § 1600 Abs. 2 BGB-E nur dann ausgeschlossen sein, wenn das volljährige Kind der Anfechtung nicht widerspricht. Auch dies ist eine unnötige überschießende Regelung, die zudem nicht interessengerecht ist.

Zum Vergleich: Die Anerkennung der Vaterschaft erfordert die aktive Zustimmung des Kindes (zukünftig § 1595 Abs. 2 BGB-E). Ohne ein aktives „Ja“ des (volljährigen) Kindes, findet keine rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung statt. Bei der Anfechtung nach § 1600 BGB-E, die weitreichender ist, weil sie zum einen eine (möglicherweise lange gewachsene soziale) Vaterschaft des rechtlichen Vaters beseitigt und zum anderen stets zur Feststellung des Anfechtenden als neuen rechtlichen Vater führt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den weitreichenderen Vorgang die schwächere Beteiligungsform gewählt wird, es also ausreichen soll, dass das Kind nicht widerspricht.

Die gesetzliche Ausgestaltung widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers, die auf S. 37 der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt. Demnach soll ein erwachsenes Kind gerade von „einer Statusänderung gegen seinen Willen, veranlasst durch einen außenstehenden Dritten, verschont bleiben“. Und weiter: „Das alleinige Abstellen auf den Willen des Kindes trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass das Elterngerecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG mit dem Volljährigwerden des Kindes erlischt“ (ebd.). Wenn der Wille des erwachsenen Kindes die Grundlage des Anfechtungsverfahrens sein soll, braucht es aber mehr als die (passive) Voraussetzung des Nicht-Widersprechens. Einzig die aktive Zustimmung des volljährigen Kindes kann sicherstellen, dass sein Wille zutreffend berücksichtigt wird. Erreicht das Kind die Information, dass ein Anfechtungsverfahren läuft, etwa zu spät oder gar nicht (z.B. weil das Kind gerade im Ausland unterwegs ist), oder äußert sich das Kind nicht, weil es die Tragweite des Vorgangs nicht versteht, hätte das Kind nicht widergesprochen. In der Folge würde sich die rechtliche Vaterschaft ändern und es gäbe für keinen der Beteiligten (Kind, leiblicher Vater und rechtlicher Vater) mehr eine Möglichkeit, dies rückgängig zu machen.

³ Vgl. AG Kreuzberg, Beschl. v. 6.10.2023 – 127 F 1189/23 (Mit-Mutterschaft auf Grund dänischen Rechts); AG Lörrach, Beschl. v. 13.6.2024 – 11 F 230/24 (Mit-Mutterschaft auf Grund des spanischen Rechts); AG Düsseldorf, Beschl. v. 2.9.2024 – 250 F 70/24 u. 250 F 71/24 (Mit-Mutterschaft auf Grund des britischen Rechts); AG München, Beschl. v. 9.5.2025 – 535 F 1866/25 (Mit-Mutterschaft auf Grund des australischen Rechts).

5. Zu § 1600 Abs. 3 BGB-E (Anfechtungsrecht des nur leiblichen Vaters bei minderjährigem Kind)

§ 1600 Abs. 3 BGB-E betrifft den Kern des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung verfehlt es hier jedoch insbesondere, die Perspektive und Schutzbedürfnisse des Kindes und seiner rechtlichen Eltern einzubeziehen und systematisch zu berücksichtigen. Dabei sind die rechtlichen Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und ist die gelebte soziale Familie von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt. Diese Grundrechtspositionen des Kindes, der Mutter und des rechtlichen Vaters wären mit den vom Bundesverfassungsgericht gestärkten Rechten des nur leiblichen Vaters in Ausgleich zu bringen.

Statt einer verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung privilegiert der Gesetzentwurf die Interessen des nur leiblichen Vaters – was weder grundrechtlich noch einfachgesetzlich überzeugen kann. Die Regelungen erzeugen zudem Rechtsunsicherheiten für gelebte familiäre Bindungen des Kindes zu seinen rechtlichen Eltern und belasten die Familiengerichte mit der Anforderung von Einzelfallentscheidungen, ohne dass der Gesetzgeber die dafür erforderlichen Maßstäbe ausbuchstabiert.

a) Zu § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E (Rückausnahmen von der Anfechtungssperre)

§ 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E normiert Fallgruppen, in denen das Anfechtungsrecht des nur leiblichen Vaters trotz bestehender sozial-familiärer Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater durchgreifen soll.

Gemäß Nr. 3 soll eine Rückausnahme von der Anfechtungssperre vorliegen, sobald der nur leibliche Vater „sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat“. Mit diesem Wortlaut entspricht der Gesetzentwurf nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht forderte ein „frühzeitiges sowie konstantes Bemühen um die rechtliche Vaterschaft“ (Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21, Rn. 89). Der Gesetzentwurf verweist in seiner Begründung (S. 39) zwar auf die zutreffende Randnummer des Urteils, gibt diese aber nicht zutreffend wieder. Insofern muss die Fallgruppe des § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BGB-E im Wortlaut angepasst werden und bedarf es der Klarstellung, dass ein Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters voraussetzt, dass sich der leibliche Vater von Anfang an bemüht hat, auch rechtlicher Vater zu werden. Das umfasst, dass der leibliche Vater der Mutter (bei Kenntnis schon vorgeburtlich) die Anerkennung der Vaterschaft konkret angeboten haben muss. Es kann nicht ausreichend sein, dass ein leiblicher Vater lediglich Kontakt zum Kind gesucht hat, denn der Schutz durch das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG setzt voraus, dass die Eltern auch bereit sind, die Pflichten für das Kind zu übernehmen. Nur wer von Anfang an bereit war und ist, für den Unterhalt und die alltägliche Versorgung des Kindes einzustehen, kann daher von dem vom Bundesverfassungsgericht erweiterten Schutz des Elternrechts umfasst sein.

b) Zu § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BGB-E (Härtefall zu Gunsten des nur leiblichen Vaters)

Eine Härtefallregelung zu Gunsten des nur leiblichen Vaters, die über die Fallgruppen der § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BGB-E hinausgeht, ist vom Bundesverfassungsgericht nicht vorgegeben. Es ist auch nicht erkennbar, welches Rechtsschutzbedürfnis mit der Regelung des § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BGB-E bedient werden soll. Vielmehr ist abzusehen, dass diese Härteklausel zu einer enormen Belastung der Familiengerichte führen wird, denn sie ist von Amts wegen immer zu prüfen (Gesetzesbegründung, S. 38) und der Anwendungsbereich ist viel zu weit und unbestimmt.

Wann vom nur leiblichen Vater „nicht zu vertretenden Gründe“ vorliegen, bleibt offen. Der Gesetzgeber darf die Handhabe hier aber nicht völlig frei in die Hände der Rechtsprechung legen; er ist vielmehr verpflichtet, grundrechtssensible Entscheidungen selbst zu treffen.

Zudem ist nicht klar, welchen Maßstab das Familiengericht für die Bewertung einer „groben Unbilligkeit“ – ohnehin ein unbestimmter Rechtsbegriff – zu Grunde legen soll. Familienrechtliche Konflikte, zumal in Kindschaftssachen, sind regelmäßig durch die Mehrpoligkeit der betroffenen Grundrechtsverhältnisse gekennzeichnet, in denen die Frage der höchst subjektiv geprägten groben Unbilligkeit je nach Perspektive unterschiedlich beantwortet werden kann.

c) Zu § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB-E (Härtefall zu Gunsten der bestehenden rechtlichen Vaterschaft)

Eine Härtefall-Klausel zu Gunsten der bestehenden rechtlichen Vaterschaft ist zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, hier in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass vorausgegangene Gewalt oder Drohungen des nur leiblichen Vaters gegen die Mutter, den rechtlichen Vater oder das Kind zwingend bei der Bewertung des Kindeswohls zu berücksichtigen ist.⁴

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es den vorgesehenen Regelungen an Schutzmechanismen bei Gewalt-, Zwangs- oder Abhängigkeitsverhältnissen fehlt insbesondere für den Fall, dass die Gewalt oder Drohung vom nur leiblichen Vater ausgeht. Hat der leibliche Vater gegenüber der Mutter Gewalt ausgeübt oder ist das Kind gar aus einer Vergewaltigung entstanden, findet dies bislang keine explizite Berücksichtigung im Gesetzentwurf.

⁴Das entspricht auch dem Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (21. Legislaturperiode), in dem es auf S. 90 heißt: „Bei Reformen des Familienrechts [...] werden wir uns vom Wohl des Kindes leiten lassen. Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und ist daher zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen.“

6. Zu § 1600 Abs. 5 BGB-E (Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung)

Der Gesetzentwurf knüpft an mehreren Stellen auf das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater vs. Kind und nur leiblichen Vater an. Die vorgesehene Legaldefinition der sozial-familiären Beziehung in § 1600 Abs. 5 BGB-E erweist sich aber als wenig hilfreich für die konkrete Rechtsanwendung.

Zum einen gibt es Inkonsistenzen in der Zeitlichkeit. Eine sozial-familiäre Beziehung soll demnach gemäß Satz 1 bestehen, wenn der Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt (Präsens). Das soll gemäß Satz 2 dann der Fall sein, wenn der Mann mit dem Kind „längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat“ (Vergangenheit). Nach dieser Formulierung würde eine sozial-familiäre Beziehung also nie enden, wenn sie einmal in der Vergangenheit begründet wurde.

Zum zweiten soll die Ehe mit der Mutter zukünftig keine Bedeutung mehr zukommen bei der Einschätzung, ob der Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt. Das ist nicht nur lebensfern, sondern dürfte auch mit dem besonderen Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG und seiner Bedeutung gerade für den Schutz der gelebten Familie nur schwer in Einklang zu bringen sein.

Mit Blick auf die rechtliche Elternschaft ist klarzustellen, dass das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung mehr als einen Umgangskontakt erfordert, nämlich die Übernahme von Elternverantwortung im umfassenden Sinne, die regelmäßig insbesondere durch das Sorgerecht und die Unterhaltpflicht indiziert sind.

7. Zu § 1600b Abs. 4 BGB-E und § 185a FamFG-E („zweite Chance“)

Gemäß § 1600b Abs. 4 BGB-E soll die Anfechtungsfrist in Zukunft nicht nur durch ein Verfahren nach § 1598a Abs. 2 BGB oder durch widerrechtliche Drohung eintreten, sondern die Frist soll zusätzlich auch durch die Einleitung des Anfechtungsverfahrens nach § 1600 BGB gehemmt sein. Zudem soll mit § 185a FamFG-E dem nur leiblichen Vater auch nach einem rechtskräftig abgewiesenen Anfechtungsantrag die Möglichkeit eingeräumt werden, zukünftig erneut ein Anfechtungsverfahren einzuleiten. Beide Normenvorschläge zielen darauf ab, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „zweite Chance“ umzusetzen.

Diese „zweite Chance“ wurde in den Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf das einfachrechtliche Prinzip der Statussicherheit zu Recht kritisch gesehen.⁵ Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf – abermals ohne Not – sogar noch weit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgeht. § 185a FamFG-E schafft nicht nur eine „zweite Chance“, sondern eröffnet dem

⁵ Vgl. Reuß, FamRZ 2024, 863, 865, Heiderhoff, NJW 2024, 1700, 1702; Sanders, JZ 2024, 559, 563.

nur leiblichen Vater „unendlich viele Chancen“, die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind in Frage zu stellen. Das destabilisiert die rechtliche Familie des Kindes und bedeutet eine enorme Gefährdung des Kindes und seiner Eltern. Wird die Regelung wie vorgeschlagen umgesetzt, werden rechtliche Familien zukünftig zu keinem Zeitpunkt mehr rechtliche Sicherheit und die Gewissheit haben, dass ihre rechtliche Zuordnung Bestand hat.

a) Kettenverfahren als Belastung für die Familien und die Familiengerichte

Der Gesetzgeber würde mit § 185a FamFG-E eine Vorlage schaffen, mit der ein nur leiblicher Vater immer neue Versuche einer Anfechtung unternehmen könnte. In der Praxis könnte dies zu einer unendlichen Kette an Restitutionsverfahren führen, bis das Kind volljährig geworden ist.

Indem der nur leibliche Vater eine rechtskräftige Entscheidung durch Antragsrücknahme verhindern kann, könnte er sogar quasi alle paar Monate ein neues familiengerichtliches Verfahren einleiten, weil die vorgesehene Zwei-Jahres-Sperre des § 185a Abs. 1 FamFG-E dann nicht greift.

Bei Umsetzung des Gesetzentwurfs könnte also der nur leibliche Vater „im Warte-stand“ die sozial-rechtliche Familie und das Kind unter konstanter Beobachtung halten und immer neue Verfahren mit der Begründung anstrengen, dass die sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind vorbei (§ 185a Abs. 2 Nr. 1 FamFG-E) oder zwischen ihm und dem Kind nunmehr eine sozial-familiäre Beziehung entstanden sei (§ 185a Abs. 2 Nr. 2 FamFG-E). Dass die Voraussetzungen des § 185a Abs. 2 Nr. 1 und 2 FamFG-E nach dem bisherigen Wortlaut („oder“ statt „und“) nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ vorliegen müssen, erweitert den Anwendungsbereich und verschärft das Problem.

Kommt das Familiengericht zu dem Ergebnis, dass die sozial-familiäre Beziehung nicht beendet ist, könnte der nur leibliche Vater bei kleinsten Veränderungen im Betreuungssetting erneut ein Restitutionsverfahren anstrengen. Das Besondere an dem hier geschaffenen Restitutionsgrund ist nämlich, dass er – anders als die etwa in § 580 ZPO bislang normierten Wiederaufnahmegründe – nicht auf ein punktuelles, nachzuweisendes Ereignis Bezug nimmt (wie etwa eine rechtskräftige Verurteilung oder das erstmalige Auffinden einer Urkunde). Stattdessen wird auf einen wandelbaren Umstand abgestellt, der wiederholt geltend gemacht werden kann. Die hier zu befürchtenden Kettenverfahren, in denen nach § 175 Abs. 2 FamFG-E jeweils die Eltern und das Kind angehört werden sollen, setzen das Kind, die Mutter und den rechtlichen Vater unerträglichen Strapazen aus, weil sie jedes Mal erneut den Fortbestand einer sozial-familiären Bindung darstellen müssten.

Das bedeutet eine erhebliche Gefahr für die Stabilität der sozialen Familie, die für die Entwicklung des Kindes von erheblicher Bedeutung ist. Familiengerichtliche Verfahren sind immer mit einer besonderen Belastung für die Beteiligten verbunden. Dies gilt

umso mehr, wenn Verfahren einseitig aufgezwängt werden, etwa in dem ein nur leiblicher Vater persistent und gegen den Willen der Mutter, des rechtlichen Vaters und des Kindes in das Familienleben drängt. Für Fälle, in denen die Ablehnung der rechtlichen Familie durch aggressives oder gar gewaltvolles Verhalten des nur leiblichen Vaters begründet ist, kann eine unendliche Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters wie nunmehr in § 185a BGB-E vorgesehen, besonders schwere Belastungen bedeuten. Davor müssen die rechtlichen Eltern und das Kind geschützt werden. Sie sind alle drei Grundrechtsträger und insbesondere das Kind verdient den Schutz der staatlichen Gemeinschaft, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln zu können.

Hier ist dringend eine Begrenzung notwendig, etwa dahingehend das besondere Restitutionsverfahren nur einmalig zuzulassen, damit nur die Fälle erfasst werden, die eindeutig sind.

b) **Unklare Voraussetzung, wann eine sozial-familiäre Beziehung „beendet“ ist**

Ein weiteres Problem ist, dass der Gesetzentwurf keine klaren Ausführungen dazu macht, wann vom Wegfall einer sozial-familiären Familie auszugehen ist. An dieser Stelle wären gesetzgeberische Leitlinien erforderlich, nicht zuletzt, um eine einheitliche familiengerichtliche Handhabe zu gewährleisten. Es braucht auch deshalb klare Vorgaben, um sicherzustellen, dass ein leiblicher Vater nicht mit vagem Vortrag das Familiengericht zur Ausforschung der rechtlichen Familie des Kindes verpflichten kann.

Der Gesetzentwurf spricht davon, dass der nur leibliche Vater Tatsachen schlüssig vortragen muss (S. 52). Mit einer derartig niedrigschwelligen Voraussetzung wird ein nur leiblicher Vater geradezu ermutigt, entsprechende Verfahren einzuleiten und es steht zu befürchten, dass die Familiengerichte mit der Handhabe alleingelassen werden. Der Gesetzgeber sollte objektive Kriterien benennen, die verlässliche Anhaltspunkte für das Ende einer sozial-familiären Beziehung bieten und bei deren Vorliegen ein neues Verfahren angestrengt werden kann.

Ohne die gesetzgeberische Klarstellung besteht die Gefahr, dass sich jede Krise in der partnerschaftlichen Beziehung, die möglicherweise in einer Trennung der rechtlichen Eltern enden kann, so zu einer ernsten rechtlichen Drohkulisse entwickeln kann, weil der leibliche Vater nun das Ende der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater wittert, das ihm den Weg zu einer erneuten Anfechtung der Vaterschaft eröffnet. Das Ende einer partnerschaftlichen Beziehung der Eltern bedeutet aber keineswegs zwangsläufig einen Abbruch der Eltern-Kind-Beziehungen. Die Trennung der rechtlichen Eltern und das Verbleiben des Kindes bei der Mutter kann nicht als Beweis für das Ende der sozial-familiären Beziehung gewertet werden. Das Kindschaftsrecht geht heute zu Recht davon aus, dass das Ende der Beziehung der rechtlichen Eltern keineswegs das Ende der gemeinsamen Elternverantwortung bedeutet. Zu verlangen

ist vielmehr, dass das emotionale und soziale Band zwischen Elternteil und Kind vollständig erloschen ist.

II. Erforderliche ausdrückliche Klarstellung: Samenspender nicht vom Anfechtungsrecht umfasst

Bislang und auch zukünftig soll als mutmaßlicher leiblicher Vater der Mann anfechtungsberechtigt sein, „der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben“ (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB/-E). Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien wollte der historische Gesetzgeber mit dieser Formulierung bewusst ausschließen, dass ein Samenspender in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt (BT-Drs. 15/2492, S. 9). Obwohl im Fall der Samenspende keine „Beiwohnung“ stattfindet und diese folglich auch nicht an Eides statt versichert werden kann, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 15. Mai 2013, XII ZR 49/11 jedoch gegen den Willen des Gesetzgebers entschieden und dem Samenspender im konkreten Fall ein Anfechtungsrecht zugesprochen (vgl. Chebout, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, S. 234 ff.).

Der vorliegende Gesetzentwurf thematisiert das Urteil des Bundesgerichtshofs nicht. Der Wortlaut von § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unverändert, was darauf hindeutet, dass auch der Wille, den Samenspender nicht in den Kreis der Anfechtungsberechtigten einzubeziehen, unverändert fortbesteht. Der Gesetzentwurf sagt zudem auf S. 36, dass der Anfechtungsantrag zurückzuweisen ist, wenn eine eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde. Des Weiteren stellt der Gesetzentwurf klar, dass es für die Annahme einer künstlichen Befruchtung mittels Samenspende (§ 1600 Abs. 6 BGB-E) „wie schon nach dem geltenden Recht“ keine Rolle spielt, „ob es sich um eine medizinisch assistierte oder eine privat organisierte künstliche Befruchtung handelt (bisher § 1600 Absatz 4 BGB).“ (S. 43).

In Anbetracht der Missachtung des gesetzgeberischen Willens durch den Bundesgerichtshof im Jahr 2013 und auch mit Blick darauf, dass sich in der Gesetzesbegründung (zum Beispiel auf S. 28 f.) mehrfach Formulierungen finden, nach denen der leibliche Vater derjenige sei, mit dessen Samen das Kind gezeugt wurde, wäre jedoch zusätzlich zum Hinweis auf S. 36 auch im Gesetzesinhalt ausdrücklich klarzustellen, dass ein Samenspender weiterhin und auch in Zukunft kein Anfechtungsrecht haben soll.

Mit der Klarstellung wäre dem Bundesgerichtshof und der familiengerichtlichen Rechtsprechung insgesamt die Grundlage für eine fortgesetzte Rechtsanwendung contra legem entzogen. Unterbliebe die Klarstellung, ist zu befürchten, dass der Bundesgerichtshof an seiner falschen Rechtsanwendung festhält und die einfachen Familiengerichte nicht dem Gesetzgeber, sondern der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgen. In diesem Fall wären mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Fallstricke

für Samenspende-Konstellationen verbunden, die der gesetzlichen Klarstellung bedürften:

1. Folgeproblem bei unterbliebener Klarstellung: Dürften Samenspender anfechten, wenn zwischen rechtlichem Vater und Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht?

Diese Frage wird nach bisherigem Recht (§ 1600 Abs. 2 BGB) verneint. Nicht nur für Samenspender, sondern für alle leiblichen Väter. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21, für die Fälle des Geschlechtsverkehrs beanstandet. Zur Samenspende hat sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht geäußert. Die aufgestellten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts verpflichteten den Gesetzgeber daher nicht, den Samenspender in das Anfechtungsrecht einzubeziehen.

Ohne eine explizite Klarstellung, dass der Samenspender kein Anfechtungsrecht hat, besteht die Gefahr, dass der Bundesgerichtshof und ihm folgend die Familiengerichte trotzdem den Samenspender als Anfechtungsberechtigten ansehen. Sie könnten den Gesetzentwurf dann dahingehend missdeuten, dass ein Samenspender unter den Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E ein Anfechtungsrecht habe – trotz bestehender sozial-familiärer Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater. Die Ausweitung des Anfechtungsrechts ist ohnehin zu kritisieren. Der Eingriff in die durch Art. 6 GG geschützte sozial-familiäre Beziehung wäre aber vor allem im Fall eines Samenspenders durch nichts gerechtfertigt.

2. Folgeproblem bei unterbliebener Klarstellung: Dürften Samenspender anfechten, wenn der rechtliche (Wunsch-)Vater in die Zeugung eingewilligt hat?

Auch diese Frage wird nach bisherigem Recht verneint: Der Bundesgerichtshof hat das Anfechtungsrecht des Samenspenders im Urteil vom 15. Mai 2013 immerhin für die Fälle des § 1600 Abs. 5 BGB (inzwischen: § 1600 Abs. 4 BGB) ausgeschlossen (vgl. insbesondere Rn. 24). Ohne ausdrückliche Klarstellung steht zu befürchten, dass der Bundesgerichtshof den Regierungsentwurf dahingehend missdeutet, als gebe der Gesetzgeber nun dem Samenspender ein Anfechtungsrecht sogar in diesen Fällen.

Im Referentenentwurf gab es eine Spur des Verständnisses für diese zugrundeliegende Problematik. Dort hieß es auf Seite 37: „Im Falle einer Becherspende hat sich die von dem mutmaßlich leiblichen Vater abzugebende Versicherung an Eides statt auch dazu zu verhalten, welche Absprachen zu welchem Zeitpunkt zwischen welchen Personen getroffen wurden.“

Es ist zwar folgerichtig, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung dies nun nicht mehr enthält, denn der Samenspender soll nach dem Willen des Gesetzgebers ja ohnehin nicht anfechtungsberechtigt sein. Für den befürchteten Fall der Fortführung der Rechtsanwendung contra legem würde jedoch die groteske Situation entstehen, dass bei konsentierter heterologer Insemination die Mutter und der rechtliche Vater die Vaterschaft nicht anfechten können, der Samenspender aber schon. Auch hier bräuchte es für den Fall der fehlenden ausdrücklichen Klarstellung also eine gesetzgeberische Schärfung.

C. Fazit: Minimalinvasive Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Dem Gesetzgeber fehlt bislang ein umfassendes Gesamtkonzept zur Reform des Abstammungsrechts. In dieser Situation sollte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit der erforderlichen Sorgfalt umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf sollte jedoch nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – die allein das Anfechtungsrecht des nur leiblichen Vaters betreffen – hinaus auch andere Rechtsbereiche des Abstammungsrechts punktuell verändern. Der Gesetzgeber bringt sich dadurch ohne Not in die Gefahr, versehentliche Weichenstellungen vorzunehmen, die für eine spätere große Reform des Abstammungsrechts hinderlich sein könnten.